

V e r m e r kBetrifft: Zusammensetzung und Errichtung der Hohen Behörde.

1.) Die Aufgaben der Hohen Behörde (H.B.) sind umfassend. Ihre Vollmachten gehen weiter, als sie normalerweise bei Friedenszeiten einem nationalen Wirtschaftsminister für Kohle und Stahl zustehen (Investitionslenkung, Produktionspolitik, Errichtung, Überwachung und Verteidigung des Einheitsmarktes, Preisregulierung, u.U. Absatzlenkung sowie Einflußmöglichkeiten auf den Außenhandel u.a.m.). Allerdings ist die H.B. bei Wahrnehmung ihrer Befugnisse in wichtigen Fällen an eine Mitwirkung des Ministerrates gebunden. Andererseits sind die regionalen Gruppen, welche dazu angetan sein könnten, einer übermäßigen Ausdehnung der zentralen Autorität der H.B. eine Mäßigung aufzuzwingen, durch die letzten Pariser Verhandlungen entgegen den deutschen Vorstellungen über Gebühr geschwächt worden. Der organisatorische und insbesondere personelle Aufbau der H.B. darf hiernach besondere Aufmerksamkeit beanspruchen.

2.) Die Minister^{iel}verfassung aller Teilnehmerländer ist die bürokratische, d.h. die Entscheidungen der Minister ergehen durch den Minister selbst, in seiner Vertretung oder in seinem Auftrag, aber niemals in Form von kollegialen Beschlüssen. Für die H. B. ist im Gegensatz zu dieser Tradition der europäischen Staaten ein Entscheidungskopf von 6 - 9 Mitgliedern vorgesehen, die auf kollegialer Basis die Entscheidungen mit Stimmenmehrheit treffen. Der Präsident hat im wesentlichen organisatorische Funktionen, sachlich wirkt sich seine Stellung allerdings auch insofern aus, als seine Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt. Obwohl das kollegiale System leicht den Geschäftsgang erschweren und zu Kompromißentscheidungen führen kann, ist ihm auf diesem nationalen Neuland mit Recht zunächst der Vorzug zu geben.

3.) Erwägungen über die Qualitäten der als Mitglieder der H. B. geeigneten Menschen sollten sowohl die Tatsache betrachten, daß dieser übernationalen Behörde für die europäische Einigung eine

besonders wichtige Aufgabe zukommt, wie auch die nützliche und zweckmäßige Arbeitsweise und alle hieraus für den Personalkörper resultierenden Folgerungen. Der erste Gedanke legt es nahe, im Hinblick auf die Bedeutung dieses Versuchs vorzusehen, daß alle Mitglieder einen hohen persönlichen Rang und entsprechendes Ansehen genießen, sowie dass sie erweislich für den europäischen Gedanken eingetreten sind. Die kollegiale Arbeitsweise der H. B. erfordert es, daß ihre Mitglieder charakterlich über jene innere Einstellung verfügen, welche erfahrungsgemäß die wichtigste Voraussetzung für ein solches kollegiales gemeinsames Handeln darstellt. Die sachlichen Aufgaben der H. B. lassen es ratsam erscheinen, auch in dem obersten Führungskopf, wenn irgend möglich, nicht auf Männer zu verzichten, welche selbst erste Kenner des Kohlebergbaus und von Eisen und Stahl sind.

4.) Welches Schwergewicht gerade der fachlichen Zusammensetzung in der H.B. zu geben ist, dürfte von der internen Arbeitsweise der H. B. mit abhängen. Die gleichen Überlegungen können auch für die zweckmäßige Zahl der Mitglieder der H. B. wertvolle Anhaltspunkte geben. Auf die Frage soll daher kurz eingegangen werden, obwohl ihre endgültige organisatorische Lösung der H. B. selbst überlassen bleiben müßte. Zwei Möglichkeiten stehen zur Wahl:

- a) Die Mitglieder des Rates sind zugleich die Abteilungsleiter der H. B. Es findet organisatorisch keine scharfe Trennung zwischen Vorbereitung der Entscheidung und der Entscheidung selbst statt. Das Verfahren hat neben der Personalsparnis den Vorzug, daß die Mitglieder der H. B. durch den Zwang zur Beschäftigung mit der Tagespraxis allen Problemen besonders nahe stehen.
- b) Die Mitglieder der Hohen Behörde bleiben ausschließlich ein entscheidendes Führungsgremium. Alle Vorbereitungsarbeit liegt in den Händen eines Sekretariats unter der koordinierenden Leitung eines Generalsekretärs. Im Sekretariat wird eine der Aufgabengliederung beliebige entsprechende Zahl von Abteilungen gebildet.

Diesem zweiten Verfahren dürfte der Vorzug gebühren, obwohl es auf die für das Verfahren zu a) erwähnten Vorteile verzichtet. Es bietet dafür aber wichtige Vorteile anderer Art: Zunächst kann hierbei die Zahl der eigentlichen Mitglieder der H. B. kleiner gehalten werden, denn es brauchen keineswegs alle Sachgebiete der H. B. bereits durch einen Spezialisten in dem Führungsgremium der H. B. selbst vertreten sein. Die Regierungen wären damit auch der lästigen Verpflichtung enthoben, die organisato-

rische Frage der Abteilungsgliederung schon bei der Wahl der Mitglieder von sich aus zu entscheiden. Dies könnte vielmehr der H. B. selbst durch Auswahl geeigneter Abteilungsleiter überlassen bleiben. Damit würde aber - ein weiterer Vorteil - auch die Wahl wesentlich entkompliziert; und zwar dies sowohl durch die geringere Zahl der Mitglieder, auf die sich die Staaten einigen müssen, wie auch durch die geringeren Anforderungen an eine ganz bestimmte Mischung ^{ihnen} ~~der~~ fachlichen Vorbildung. Es kommt hinzu, daß sich Persönlichkeiten jenes für die Durchschlagskraft der H. B. als erforderlich anzusehenden Levels für eine Tätigkeit dieser zweiten Art leichter finden lassen dürften. Wenn bei Annahme dieses Systems einzelne Mitglieder der H. B. dem Kohle- und Stahlsektor ferner stehen sollten, würde dieser Nachteil nicht allein durch eine ausgezeichnete Sachverständigenbesetzung im Sekretariat, sondern auch durch die Tatsache gemildert werden, daß sich Männer einer überfachlichen Einstellung vielfach wesentlich schneller zu einigen vermögen als reine Sachverständige. Auf jeden Fall erscheint es erforderlich, daß sich die H. B. nicht nur aus Männern mit dem politischen Gewicht des Staatsmannes, sondern ebenso aus erstklassigen Industriefachleuten und in der Wirtschaftspolitik erfahrenen Verwaltungskennern zusammensetzt.

5.) Die Zahl der Mitglieder der H. B. hat das erste französische Arbeitsdokument mit 6 - 9 beziffert. Die endgültige Festsetzung ist den letzten Besprechungen vorbehalten. Die Erschwerungen jedes kollegialen Arbeitssystems bei einer größeren Mitgliederzahl legen es nahe, den Kreis tunlichst zu begrenzen. Eine Abstimmung im Kreise von 9 Menschen herbeizuführen, ist erfahrungsgemäß schon recht schwierig. Dem Vernehmen nach haben die Amerikaner 5 Mitglieder vorgeschlagen. Für eine größere Zahl könnten vom deutschen Standpunkt vielleicht geltend gemacht werden, daß auf diesem Wege die größeren Staaten erreichen könnten, zwei eigene Staatsangehörige in dem Kollegium vertreten zu haben. Will man diesem Gedanken folgen, würde durch eine Hintertür praktisch wieder der Gedanke der nationalen Repräsentation vorherrschend werden, den man bisher tunlichst vermieden hat. Außerdem würde dann die Zahl der H. B. nicht nur auf 9, sondern leicht auf 11 Mitglieder steigen und damit eine der Handlungsfähigkeit sicher abträgliche Ziffer erreichen. Unter Berücksichtigung der Krankheits- und

Abwesenheitsfälle scheint nach allem eine Zahl von 5 oder 7 Mitgliedern die angemessene Lösung zu bieten. Von 6 Mitgliedern wäre abzuraten, da die H. B. damit schon äußerlich eine unerwünschte Parallele zu dem Ministerrat erhielte.

6.) Die Stellung der Mitglieder der H. B. sollte möglichst unabhängig sein. Diesem Ziel dient erfahrungsgemäß mehr eine berufliche Sicherung, die auch nach nur kurzer Dienstzeit wirksam wird, als besonders hohe Gehälter. Völlig unerlässlich aber scheint es, wenn man die übernationalen Funktionen der H. B. wahren will, daß ihre Mitglieder nicht vom Ministerrat abhängig werden. Dies ist aber nach dem jetzigen Entwurf dadurch gegeben, daß der Ministerrat die Bezüge der H. B. festsetzt.

7.) Die Wahl der Mitglieder der H. B. könnte wie folgt vor sich gehen:

Jeder Teilnehmerstaat benennt 2 - 4 Kandidaten, von denen aber nur die Hälfte eigene Staatsangehörige sein dürften. Ein anschließendes Konklave der Vertreter der Teilnehmerstaaten wird die Aufgabe gestellt, sich über die vorgesehene Zahl der Mitglieder der H. B. zu einigen. Wird in einer vorher bestimmten Frist nur über einen Teil der Mitglieder der H. B. die volle Übereinstimmung erzielt, dann werden die fehlenden Mitglieder in geheimer Wahl gewählt. Hierbei sollte ein Kandidat als gewählt gelten, der zwei Drittel der Stimmen auf sich vereinigen kann. Die einzelnen Staaten haben hierbei ein Pluralstimmrecht in dem Verhältnis ihres Vertreteranteiles bei der allgemeinen Versammlung.

(Dr. Schneider)